

GEBÜHRENSATZUNG

1. Abschnitt

Verwaltungsgebühren

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

Der Landkreis erhebt für Amtshandlungen, die auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vorgenommen werden, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 2

Gebührensschuldner¹

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
- b) wer die Gebührensschuld dem Landratsamt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Gebührensschuldner hat die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftliche Auskunft verlangen.

§ 3

Gebührenfestsetzung

(1) Ist für Amtshandlungen in dieser Satzung, im Gebührenverzeichnis oder in einer anderen Rechtsvorschrift weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen, wird eine Allgemeine Verwaltungsgebühr von 5,00 EUR bis 10.000 EUR erhoben.

(2) Wird der Antrag auf die Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt diese aus sonstigen Gründen, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, wenn die sachliche Bearbeitung bereits begonnen war. Sie beträgt ein Zehntel bis zur Hälfte der Verwaltungsgebühr, mindestens jedoch 5,00 EUR.

(3) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr erhoben, mindestens jedoch 5,00 EUR. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

(4) Beantragt oder erschwert jemand mutwillig die Vornahme einer Amtshandlung und verursacht er dadurch einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, wird ihm neben der Verwaltungsgebühr eine zusätzliche Gebühr von 5,00 EUR bis 5.000 EUR auferlegt. Dies gilt auch für Amtshandlungen, für die eine Verwaltungsgebühr nicht zu erheben wäre.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Bezeichnungen auf die männliche Form.

§ 4

Rahmengebühr

Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes und nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

§ 5

Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die

- a) Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und Kriegsopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte betreffen,
- b) die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie das Gesetz zur Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen betreffen.
- c) dem Arbeitsfrieden dienen,
- d) sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
- e) Gnadensachen betreffen,
- f) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
- g) in unmittelbarem Zusammenhang mit Zuweisungen und Zuschüssen des Landkreises stehen.

(2) Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind von der Gebührenerichtung befreit:

- a) die Bundesrepublik Deutschland und das Land Baden-Württemberg,
- b) juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Bundes oder Landes für Rechnung des Bundes oder Landes verwaltet werden,
- c) kaufmännisch eingerichtete Betriebe i. S. von §§ 26 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung vom 19.08.1969 (BGBl. I S. 1284) und der Landeshaushaltsordnung vom 19.10.1971 (GBl. S. 428) in den jeweils geltenden Fassungen,
- d) Sondervermögen i. S. von §§ 26 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung und der Landeshaushaltsordnung,
- e) wirtschaftliche Unternehmen und Einrichtungen des Bundes und Landes,
- f) Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände und Regionalverbände,
- g) wirtschaftliche Unternehmen i. S. von § 102 der Gemeindeordnung i.d.F. vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720) der Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände.

(3) Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.

§ 6

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung; Sicherheitsleistung

(1) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, im Falle der Zurücknahme eines Antrags mit der Zurücknahme, in den übrigen Fällen des § 3 Abs. 2 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

(2) Die Gebühr wird nach Vornahme der Amtshandlung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig. In den Fällen des § 3 Abs. 2 wird die Gebühr mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

(3) Gebühren sind an die Kreiskasse zu zahlen.

(4) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(5) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7

Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die dem Landkreis erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen.

(2) Die Vorschriften des 1. Abschnittes gelten entsprechend.

2. Abschnitt

Benutzungsgebühren

§ 8

Gebührenpflichtige Benutzungen

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen, soweit nicht privatrechtliche Entgelte gefordert werden, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Sonderregelungen für die Benutzung einzelner öffentlicher Einrichtungen bleibt unberührt.

§ 9

Gebührensuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr ist der Benutzer der Einrichtung. § 2 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung;
Vorauszahlung

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (2) Gebührenbeträge bis zu 50,00 EUR werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung, höhere Gebührenbeträge innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (3) Benutzungsgebühren sind an die Kreiskasse zu zahlen.
- (4) Die Benutzung der Einrichtung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vor dem Beginn der Nutzung beglichen wird.

3. Abschnitt

Sondernutzungsgebühren

§ 11

Gebührenpflichtige Sondernutzungen

Für die Erlaubnis der Benutzung von Kreisstraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Sondernutzungsgebühren nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren vom 15.08.1978 (GBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 Straßengesetz nach dem bürgerlichen Recht richtet.

§ 12

Gebührenfestsetzung

(1) Die Sondernutzungsgebühr wird von der Behörde festgesetzt, die die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Ist nach dem Straßengesetz eine Sondernutzungserlaubnis nicht erforderlich, wird die Gebühr vom Landratsamt festgesetzt. Soweit die Gebühr vom Bürgermeisteramt festgesetzt wird, wird sie der Gemeinde überlassen.

(2) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren. Soweit diese Rahmensätze vorschreibt, sind

- a) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
- b) das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners sowie
- c) die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners

zu berücksichtigen.

(3) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Haushaltsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.

(4) Die Gebühren für auf Zeit oder auf Widerruf erlaubte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrages im Gesamtbetrag für die Dauer der Sondernutzung erhoben werden.

§ 13

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
- b) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Gebühr entsteht

- a) mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung,
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Gebühren bis zu 50,00 EUR werden mit der Bekanntgabe, höhere Gebührenbeträge innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig. Wiederkehrende jährliche Gebühren werden zum 2. Januar eines jeden Jahres fällig, wiederkehrende monatliche Gebühren zum dritten Tag eines jeden Monats.

(3) Sondernutzungsgebühren sind an die Kreiskasse zu zahlen, soweit sie nicht der Gemeinde überlassen sind.

§ 15

Gebührenerstattung

(1) Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrunde liegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird.

(2) Die Höhe des zu erstattenden Betrages bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 1,50 EUR werden nicht erstattet.

(3) Im Falle des § 12 Abs. 4 erfolgt keine Erstattung, wenn der Widerruf später als 15 Jahre nach der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt. Im übrigen gilt § 15 Abs. 1 entsprechend.

§ 16

Änderung einer Jahresgebühr

Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 17

Anwendung von Vorschriften

(1) Soweit im Landesstraßengesetz und in §§ 11 ff dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Sondernutzungsgebühren die für die Benutzungsgebühren der Landkreise geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) §§ 11 ff dieser Satzung finden auch auf Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus Anwendung, die nach § 57 Straßengesetz als Sondernutzungen gelten.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§18

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2005 in Kraft.

(2) Die Gebührensatzung vom 01.07.2003 tritt mit Wirkung vom 01.08.2005 außer Kraft.

Böblingen, den 18. Juli 2005

gez.
Landrat Maier

Gebührenverzeichnis
zur Gebührensatzung
I. Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.	Art der Benutzung/Inanspruchnahme	Gebühr in Euro
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 3 Abs. 1 Gebührensatzung)	5,00 - 10.000
2	Rücknahme eines Antrags (§ 3 Abs. 2 Gebührensatzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr, jedoch mind. 5,00
3	Ablehnung eines Antrags (§ 3 Abs. 3 Gebührensatzung)	1/10 bis volle Gebühr, jedoch mind. 5,00
4	Rechtsbehelf	
4.1	im wesentlichen unzulässig oder unbegründet	5,00 - 5.000
4.2	zurückgenommen	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach Zif. 4.1, jedoch mind. 5,00
5	Auskünfte	
5.1	einfacher Art	gebührenfrei
5.2	aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung	5,00 - 2.500
5.3	zu Umweltdaten	5,00 - 25.000
6	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten	
6.1	Grundgebühr (bis 20 Seiten)	10,00
6.2	je zusätzlicher Seite	0,50
6.3	Wird die Gebühr ohne besonderen Bescheid fest- gesetzt und sofort an den dafür vorgesehenen Zahl- stellen bar bezahlt, beträgt die Gebühr je Seite	0,50
7	Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art sofern sie auf Antrag ausgestellt werden	5,00 - 1.000
8	Beglaubigungen	
8.1	von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 - 1.000
8.2	der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u.ä. mit der Urschrift	

8.2.1	Grundgebühr (bis 20 Seiten)	10,00
8.2.2	je zusätzlicher Seite	0,50
8.2.3	ohne besonderen Bescheid festgesetzt und sofort an den vorgesehenen Zahlstellen bar bezahlt, je Seite	0,50
8.3	von Schulzeugnissen	2,50 - 50,00
9	Befreiungen von Rechtsvorschriften/allgemeinen Anordnungen	5,00 - 10.000
10	Zusätzliche Gebühr (§ 3 Abs. 4 Gebührensatzung)	5,00 - 5.000
11	Auslagen der Zulassungsstelle (§ 7 Gebührensatzung)	
11.1	Nutzung des Kopierers, je Seite	0,50
11.2	je Telefonat im Ortsnetz	1,00
11.3	je Telefonat als Ferngespräch	1,50
11.4	je Nutzung des Faxgerätes im Ortsnetz	1,50
11.5	je Nutzung des Faxgerätes außerhalb des Ortsnetzes	3,00
11.6	je Einholung von Bestätigungen/Bescheinigungen (Telefon- und Telefaxbenutzung inklusive)	5,00
11.7	Auskunft aus dem Einwohnermeldewesen	2,50

II. Benutzungsgebühren

Lfd. Nr.	Art der Benutzung/Inanspruchnahme	Gebühr in Euro
12	Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau	
12.1	Beratung, Gutachten, Schätzung, Führung, Vortrag	
12.1	Beratung	gebührenfrei
12.2	Beratung mit Ortstermin, Gutachten, Schätzung, Vortrag, Führung, Ausarbeitung u.a.	Stundensatz nach Zif. 19

12.3	anfallende Fahrtkosten, pauschal	10,00
12.2	Schnitt- und Veredlungskurs zur Ausbildung siehe gesonderte Benutzungsordnung	
13	Kreismedienzentrum	
13.1	Medienverleih	gebührenfrei
13.2	Geräteverleih	
13.2.1	an öffentliche Schulen, Kindergärten, Einrichtungen der Jugend- arbeit und der Erwachsenenbildung im Landkreis Böblingen	gebührenfrei
13.2.2	an gewerbliche und private Nutzer, je Gerät und Arbeitstag	
13.2.2.1	Geräteneuwert bis 100 €	7,50
13.2.2.2	Geräteneuwert über 100 € bis 500 €	15,00
13.2.2.3	Geräteneuwert über 500 € bis 1.000 €	20,00
13.2.2.4	Geräteneuwert über 1.000 € bis 2.500 €	40,00
13.2.2.5	Geräteneuwert über 2.500 € bis 4.000 €	50,00
13.2.2.6	Geräteneuwert über 4.000 € bis 6.000 €	65,00
13.2.2.7	Geräteneuwert über 6.000 €	100,00
13.2.3	Der Gerätewert wird inklusive des Standardzubehörs fest- gestellt, sonstiges Zubehör jeweils als gesondertes Gerät behandelt.	
13.2.4	Jeder angefangene Arbeitstag zählt voll, der Rückgabetag wird nicht angerechnet.	
13.3	Säumnisgebühren	
13.3.1	bei Medienverleih, ab dem 7.Tag nach Ablauf der Leihfrist, je Medieneinheit und Tag	1,50 mind. 10,00
13.3.2	bei Geräteverleih, je Gerät und Tag	doppelte Gebühr nach Zif. 13.2.2
13.4	Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erstellen und Vorführen von Medienpräsentationen	Stundensatz nach Zif. 19
13.5	Materialkosten	nach Wert

14	Kreisdesinfektionsstelle	
14.1	Desinfektion	
14.1.1	behördlich angeordnet	gebührenfrei
14.1.2	von beweglichen Sachen, je Stück oder Einheit	0,7 Stundensatz nach Zif. 19
14.1.3	von Räumen, je angefangene 100 m ²	0,5 Stundensatz nach Zif. 19
14.2	Ungezieferbekämpfung	
14.2.1	bei beweglichen Sachen, je Stück oder Einheit	0,7 Stundensatz nach Zif. 19
14.2.2	in Räumen, je angefangene 100 m ²	0,7 Stundensatz nach Zif. 19
14.3	Fahrzeiten und die Mitarbeit von Hilfskräften	im Stundensatz enthalten
15	Kreisarchiv: Reine Beratungs- und Überprüfstätigkeit	gebührenfrei
16	Sonstige Gutachten	Stundensatz nach Zif. 19
17	Schulgelder	
17.1	Technisches Schulzentrum Sindelfingen je Schüler/Schülerin und Semester	
17.1.1	Fachschule für Technik - Vollzeitform	332,00 (ab 01.08.2006: 365,00)
17.1.2	Fachschule für Technik - Teilzeitform	166,00 (ab 01.08.2006: 182,00)
17.2	Mildred-Scheel-Schule je Schüler/Schülerin und Semester	
	Meisterschule der Hauswirtschaft	51,00
17.3	Kreisberufsschulzentrum Leonberg je Schüler/Schülerin und Semester	
17.3.1	Fachschule für Büroinformationselektronik	332,00 (ab 01.08.2006: 365,00)
17.3.2	Fachschule für Technik, Fachrichtung Bautechnik, Schwerpunkt Ausbau	332,00 (ab 01.08.2006: 365,00)
17.4	Haus- und Landwirtschaftliches Schulzentrum Herrenberg je Schüler/Schülerin und Semester	
17.4.1	Fachschule für Weiterbildung in der Altenpflege	51,00
17.5	Akademie für Datenverarbeitung Böblingen je Schüler/Schülerin und Semester	

	Fachschule für Wirtschaftsinformatik	332,00 (ab 01.08.2006: 365,00)
17.6	Fachschule für Landwirtschaft Herrenberg je Schüler/Schülerin und Lehrgang (2 x 25,50 Euro)	25,50 (ab 01.08.2006: 51,00)
18	Hauptschulabschlußkurs (HASA-Kurs)	
18.1	Tages- und Abendkurs	
18.1.1	je Schüler/Schülerin und Schuljahr	320,00
18.1.2	Sozialhilfeempfänger und vergleichbar gestellte Schüler/ Schülerinnen	160,00
18.2	Nachmittagskurs	
18.2.1	je Schüler/Schülerin und Schuljahr	80,00
18.2.2	Sozialhilfeempfänger und vergleichbar gestellte Schüler/ Schülerinnen	80,00
19	Stundensatz entsprechend der tatsächlich angefallenen Arbeitszeit	48,50
20	Umsatzsteuer Unterliegen die aufgeführten Leistungen der Umsatzsteuer, wird diese zusätzlich zur jeweiligen Gebühr erhoben.	

III. Sondernutzungsgebühren

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
21	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	25,50 – 5.000,00